

STEUERN / ABSTIMMUNG

**Teilrevision Steuergesetz Kanton Bern und Unternehmenssteuerreform Bund  
Auswirkungen für die Landwirtschaft**

## Nach der Abstimmung vom 24. Februar

**Nach der Volksabstimmung vom 24. Februar, bei welcher die kantonale und die eidgenössische Steuervorlage gut geheissen wurden, zeigen wir Ihnen nun gerne auf, welche konkreten Vorteile diese Gesetzesänderungen künftig der Landwirtschaft bringen werden.**

### **Steuersenkung nach Augenmass Kantons- und Gemeindesteuern**

Mit dieser Teilrevision des Steuergesetzes sollten in erster Linie Familien und der Mittelstand spürbar entlastet werden. Das kantonale Steuergesetz wird künftig die nachfolgenden, für uns wichtigen Neuerungen enthalten:

Ab Steuerjahr 2008 wirksam:

- Teilbesteuerung von Dividenden
- Höherer Vergabungsabzug möglich
- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren bei tiefen Löhnen
- Einführung Verheiratetentarif für Alleinerziehende
- Rabatt von 2.5 bis 12 % auf der Kantonssteuer

Ab Steuerjahr 2009 wirksam:

- Häftiger Ausgleich der kalten Progression
- Kinderabzüge werden von CHF 4400.– auf CHF 6300.– erhöht
- Die Entlastung des Mittelstandes bei der Einkommenssteuer wird auf Bruttoeinkommen bis gegen CHF 200'000.– beschränkt.
- Der Tarif der Vermögenssteuer soll um durchschnittlich 12 % gesenkt werden und der höchste Satz für die Vermögenssteuer soll 1.3 Promille betragen.
- Die Höchstbegrenzung der Vermögenssteuer soll mindestens 2.4 Promille des steuerbaren Vermögens betragen.

### **Versteuerung von Liquidationsgewinn bei Erwerbsaufgabe – künftig auch für die Direkte Bundessteuer privilegiert**

Die Unternehmenssteuerreform Bund war eine Gesetzesvorlage, die komplizierte steuerliche Fragen für Firmen neu regeln soll. Weitgehend unbestritten war jener Teil der Reform, der eine Reihe steuerlicher Hürden für KMU abbauen wird. Davon profitieren künftig auf der einen Seite jene Landwirte, die vor der Pensionierung stehen und ihren Betrieb an einen Nachfolger verkaufen. Für die anfallenden Liquidationsgewinne gilt neu auch bei der Direkten Bundessteuer eine so genannte Vorsorgebesteuerung. Andererseits gibt es keine steuerlichen Hindernisse mehr für Landwirte, die ins Pensionsalter kommen, aber keinen Nachfolger aus den eigenen Reihen haben. Diese Landwirte können ihren Betrieb verpachten und die zu diesem Zeitpunkt fällige Versteuerung aufschieben lassen bis sie die Liegenschaft veräussern. Als dritte Erleichterung bringt die Unternehmenssteuerreform den Landwirten bei einer Umstrukturierung die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven auf Ersatzobjekte.

Stark umstritten war der Kern der Gesetzesvorlage, nämlich die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Bisher besteuert der Bund den Gewinn einer Firma (Kapitalgesellschaft) doppelt – zuerst beim Unternehmen als Gewinnsteuer und dann bei den Aktionären als Einkommenssteuer. Mit der vom Volk gutgeheissenen Reform muss der Aktionär künftig seine Dividenden nur noch zu 60 % versteuern. ▲

### INHALT

|  |         |
|--|---------|
| Nach der Abstimmung vom 24. Februar                      | Seite 1 |
| Zur Unternehmenssteuerreform II                          | Seite 2 |
| Löhne und Familienzulagen                                | Seite 3 |
| Neuerungen Steuern 2007                                  | Seite 4 |
| eBanking Kurs – für den leichten Einstieg!               | Seite 5 |
| Aufbewahrungspflicht der Belege                          | Seite 6 |
| AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn                      | Seite 6 |
| Fakten und Neuerungen aus dem Bereich Investitionshilfen | Seite 7 |
| Ringtagungen, Gewerbeanmeldung und Generalversammlung    | Seite 8 |

**AGRO TREUHAND Schwand**

**3110 Münsingen**

**Telefon 031 720 12 40**

**Fax 031 720 12 50**

**agro.treuhand@atschwand.ch**

**www.atschwand.ch**

Buchhaltung

PC-Lösungen

Steuern

Unternehmensberatung

Versicherungen

## Zur Unternehmenssteuerreform II

Die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II wird den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken. Zudem werden die KMU und die Landwirtschaft von Steuerärgernissen entlastet. Streitpunkt war und ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Dividendenausschüttungen. Durch die Reduktion der Dividendenbesteuerung auf max. 50 – 60 % für Beteiligungen ab mind. 10 % wird die Schweiz in Bezug auf die Steuerlast in das vordere Drittel im OECD-Vergleich rutschen. Diese Massnahme stärkt den Wirtschaftsstandort CH, indem Investitionsanreize in Schweizer Unternehmen gefördert werden. Ein gutes Wirtschaftswachstum wirkt sich positiv auf die Bundesfinanzen und somit indirekt auch auf die Landwirtschaft aus.



Werner Salzmann, Ing. Agr. FH  
Chefperte Landwirtschaft bei der Steuerverwaltung  
des Kantons Bern

### Auswirkungen für die Landwirtschaft?

Die Landwirtschaft kann direkt und stark profitieren, weil folgende Massnahmen vorgesehen sind:

- Die Liquidationsgewinne sollen auch bei der Bundessteuer zu einem tieferen Steuersatz (Vorsorgetarif) besteuert werden. Diese Besteuerungsform wird die landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Betriebsübergabe stark entlasten. Der Kanton Bern wendet diese Methode für die Staatssteuer schon lange an.
- Die Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes führt heute dazu, dass die Liegenschaft ins Privatvermögen überführt wird. Die kumulierten Abschreibungen auf dem Landgutvermögen werden bei der Überführung besteuert, ohne dass ein Franken Geld fliesst. Der Verpächter muss in den Geldsäckel greifen und Steuern auf nicht realisierten Gewinnen bezahlen. Mit der Annahme der Unternehmenssteuerreform II wird nun die Besteuerung der fiktiven Gewinne beseitigt, indem ein Steueraufschub gewährt wird, bis das Heimwesen definitiv veräussert ist.
- Die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei Ersatzbeschaffungen wird ausgeweitet werden. Dies erleichtert den Landwirtschaftsbetrieben die Umstellung auf neue Betriebszweige oder die Ausdehnung des Nebenerwerbes.

Diese Massnahmen werden die Hofübergaben und Betriebsumstrukturierungen vereinfachen und somit die finanzielle Belastung deutlich mildern. Der eingeleitete Strukturwandel in der Schweizer Landwirtschaft wird somit auch steuerlich nicht mehr erschwert.

### Umsetzung der Unternehmenssteuerreform?

Der Bund hat einen provisorischen Fahrplan ausgearbeitet. Die Reform soll per 01.01.2009 in Kraft treten. Dabei wird den Kantonen für die Umsetzung eine Frist von 2 Jahren eingeräumt. Dies bedeutet, dass die Massnahmen im Bereich Landwirtschaft frühestens per 01.01.2011 greifen werden. Betriebe, die vor dem 01.01.2011 verpachtet oder verkauft werden, können noch nicht von den neuen Regelungen profitieren. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ermittelt im Moment alle Konsequenzen der Annahme und bereitet einen Umsetzungsplan vor. ▲

#### IMPRESSUM

##### HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND BÄREGG  
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
AGRO-TREUHAND SCHWAND  
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH  
AUFLAGE 5'150 EXPL.

##### ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER  
3702 HONDRICH  
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77  
INFO@TREUHAND-BEO.CH

##### GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH  
DRUCK GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

## Löhne und Familienzulagen

### Familienzulagen

Per 1. Januar 2008 sind für die Bauernfamilien wesentliche Verbesserungen bei den Familienzulagen in Kraft getreten. Die Ansätze wurden um 15 Franken auf neu 190 Franken im Talgebiet und auf 210 Franken im Berggebiet erhöht. Der um 5 Franken höhere Ansatz ab dem dritten Kind wurde aufgehoben. Die bis anhin geltenden Einkommensgrenzen wurden abgeschafft. Bauernfamilien, die dadurch neu anspruchsberechtigt sind, müssen die Familienzulagen mittels Fragebogen beantragen. Dieser kann bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde oder über Internet unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) bezogen werden. Wurden die Kinderzulagen bisher über einen Arbeitgeber ausserhalb der Landwirtschaft bezogen, ist von diesem eine Bestätigung beizulegen, dass keine Zulagen mehr entrichtet werden.

### Richtlöhne

Für das Personal in der Landwirtschaft gelten für das Jahr 2008 leicht angepasste Richtlöhne. Die oberen Lohnklassen wurden um 1% erhöht, die unteren Lohnklassen sind um 1.5% angestiegen. In jeder Lohnklasse gab es jedoch eine Anpassung von mindestens 30 Franken. Entsprechende Angaben zu den Lohnrichtlinien findet man unter [www.agroimpuls.ch](http://www.agroimpuls.ch). Für jedes Arbeitsverhältnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtes, die Vorschriften der kantonalen Normalarbeitsverträge und die im Einzelarbeitsvertrag festgehaltenen Bestimmungen.

### Jahreslohnabrechnung für familieneigenen Mitarbeiter

|                                  | CHF           |            | Ziffer      |
|----------------------------------|---------------|------------|-------------|
| Barlohn (monatlich ausbezahlt)   | CHF 24000.–   |            |             |
| Zahnarzt, Krankenkasse           | + CHF 3850.–  |            | Lohnausweis |
| Versicherung Auto                | + CHF 955.–   |            |             |
| Nettobarlohn                     | = CHF 28805.– | = 94.95 %  |             |
| Anteil AHV/IV/EO-Beitrag         | + CHF 1532.–  | = 5.05 %   |             |
| Bruttolohn (ohne Naturallohn)    | = CHF 30337.– | = 100.00 % | 1           |
| Naturallohn (inkl. AHV/IV/EO)    | + CHF 11880.– |            | 2.1         |
| AHV-pflichtiger Bruttolohn       | = CHF 42217.– | = 100.00 % | 8           |
| AHV/IV/EO-Beitrag auf Bruttolohn | - CHF 2132.–  | = 5.05 %   | 9           |
| Nettolohn                        | = CHF 40085.– |            | 11          |

### Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann der Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer. Der Arbeitgeber hat mit der für ihn

zuständigen Ausgleichskasse einen einzigen Ansprechpartner für AHV/IV/EO/ALV, Unfallversicherung, Familienzulagen, berufliche Vorsorge, Verwaltungskosten, Arbeitsbewilligungen, und falls erforderlich auch für die Nichtbetriebsunfallversicherung und Quellensteuer. Der Arbeitgeber muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 19890.– nicht übersteigen
- Die gesamte Lohnsumme pro Betrieb darf pro Jahr CHF 53040.– nicht übersteigen
- Die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Die Ausgleichskasse Bern bietet diesbezüglich das Produkt TOP COMBI an. Die Kosten für TOP COMBI betragen 20% der Lohnsummen und decken alle obligatorischen Abgaben vollumfänglich ab. Nebst der administrativen Vereinfachung hat die Lösung der Ausgleichskasse Bern jedoch folgende Nachteile:

- Das vereinfachte Verfahren beinhaltet keine Versicherung des Krankentaggeldes.
- Das Produkt TOP COMBI geht von einem monatlichen Höchstlohn von CHF 1700.– aus. Dies würde bedeuten, dass umgerechnet auf den Jahreslohn, eine BVG-Pflicht bestehen würde. Deshalb wurde die BVG ebenfalls in TOP COMBI integriert.

Unserer Ansicht nach ist dieses Produkt noch nicht praxisreif. Gerade im Bereich der beruflichen Vorsorge ist die Regelung noch zu unklar.

Als Alternative zu TOP COMBI besteht weiterhin die Globalversicherung des Schweizerischen Bauernverbandes, welche die Unfallversicherung, die Krankenpflegeversicherung, das Krankentaggeld sowie die Pensionskasse für Ihre Arbeitnehmer zu günstigen Konditionen versichert.

### Geringfügiger Lohn

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2200.– im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden ab 1.1.2008 neu die Beiträge nur auf Verlangen des Arbeitnehmers erhoben. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden. ▲

## Neuerungen Steuern 2007

**Sie sind gut beraten, wenn Sie auch diesmal wieder die Dienstleistungen der AGRO TREUHAND Schwand nutzen und uns das Ausfüllen Ihrer Steuererklärung anvertrauen.**

### Steuroptimierung auf längere Sicht

Das Ausfüllen Ihrer Steuererklärung durch uns bringt Ihnen deshalb so viel, weil wir bei der Deklaration auch immer wieder die Gröszenordnung Ihres steuerbaren Einkommens und Vermögens beachten und längerfristig für Sie ein paar wichtige Ziele verfolgen:

- Optimierte Steuerbelastung über längere Zeit.
- Anspruch auf Direktzahlungen, KK-Prämienverbilligung und evtl. Stipendien.
- Sicherstellung Altersvorsorge und Steuroptimierung hinsichtlich Hofübergabe.

### Fristverlängerung – darum kümmern wir uns!

Für alle Kunden, denen wir den Buchhaltungsabschluss verspätet erstellen, werden wir selber und rechtzeitig für eine Fristverlängerung zum späteren Einreichen der Steuererklärung besorgt sein.

### Die Neuerungen zur Steuererklärung 2007

Für das Steuerjahr 2007 gibt es wiederum einige kleine Neuerungen zu beachten:

- Neue Pauschalansätze für Naturallieferungen und Privatanteile.
- Die Verwendung des Neuen Lohnausweises ist für alle Arbeitgeber im Kanton Bern obligatorisch.
- Der Maximalabzug für Vorsorgebeiträge Säule 3a ist neu bei CHF 6 365.– mit Pensionskasse und bei CHF 31 824.– ohne Pensionskasse.
- Bei allen schweizerischen Thesaurierungsfonds wird die VST neuerdings jährlich auf den steuerbaren Erträgen belastet (bisher nur im Zeitpunkt der Rücknahme).
- Erhöhung gewisser Pauschalen für die Berufskosten Unselbständigerwerbender:
  - Auswärtige Verpflegung: CHF 15.–/Tag, max. CHF 3 200.– pro Jahr.
  - Berufskosten Nebenerwerb: 20 %, mind. CHF 800.–, max. CHF 2 400.–.
- Die Steuertarife Bund für die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge sind leicht angepasst worden (Ausgleich der kalten Progression).
- Gleichgeschlechtliche Paare gelten nach der Heirat als eingetragene Partnerschaft und füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Es gelten die gleichen Regeln wie für Eheleute.

### Definitive Veranlagung überprüfen lassen

Sobald Sie Ihre definitive Veranlagung zugestellt erhalten, überreichen Sie diese doch Ihrem Buchhaltungsbetreuer kurz zur Einsicht (Gratis-Service). Die Überprüfung Ihrer Steuereröffnung durch eine Treuhandfachperson lohnt sich auf jeden Fall, denn es geht darum, dass Sie nichts verpassen und bei allfälligen Ungeheimheiten fristgerecht reagieren (Einsprache innert 30 Tagen!).

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. 

HARD- UND SOFTWARE

## eBanking Kurs – für den leichten Einstieg!

In der letzten Ausgabe des »Aktuell« haben wir bereits ausführlich über das neue AGRO-TWIN.eBanking berichtet. Eine grosse Anzahl unserer ATW-Cash-Kunden konnte bereits erste Erfahrungen sammeln und reagiert auf unseren Kontakt hin begeistert, denn Erfreuliches darf genannt werden:

- Das Erfassen von Bank- und Postüberweisungen ist einfach.
- Einmal erfasste Vergütungen sind auch bereits für die Verbuchung in der Buchhaltung erfasst.
- Einmal erfasste Vergütungen werden später wieder erkannt (schnellere Erfassung von Wiederholungen!).
- Der Vergütungsauftrag kann direkt an Ihre Bank übermittelt werden.
- Es ist stets eine gute Übersicht über pendente und erledigte Zahlungen vorhanden.
- Sie haben somit mit ATW-Cash einen zusätzlichen Nutzen ohne Mehrkosten für die Programm Lizenz.

### Wer ist mit AGRO-TWIN.eBanking angesprochen:

Das im ATW-Cash neu verfügbare Programmmodul für den elektronischen Zahlungsverkehr ist für all unsere ATW-Cash-Kunden gedacht, die Ihren Zahlungsverkehr künftig elektronisch abwickeln möchten. Wer den elektronischen Zahlungsverkehr unter Mithilfe des AGRO-TWIN.eBanking bewerkstelligt (anstatt via Internet bei der Bank), hat die bezahlten Rechnungen immer auch schon in seiner Buchhaltung fixfertig verbucht!

### Es finden weitere Einführungskurse statt

Aufgrund der aktuell grossen Nachfrage, führen wir zurzeit weitere eBanking Kurse durch. Sind auch Sie interessiert? Melden Sie sich einfach an (031 720 12 40, info@atschwand.ch) und Sie werden zum nächsten Kurs eingeladen. ▲



### Computer vom Fachmann

Dank mehr als 10 Jahren Erfahrung und über 500 Anwendern wissen wir bestens Bescheid, welche Anforderungen an einen Computer in der Landwirtschaft gestellt werden.

Neben Computern können wir Ihnen Peripheriegeräte wie Drucker, Scanner, Internetlösungen (ADSL) etc. anbieten. Zu unseren Dienstleistungen gehören auch das Konfigurieren eines neuen PC, das Einrichten des Internets, diverse Programminstallationen, Datenübernahmen und vieles mehr. Falls Sie sich für neue Hardware interessieren, beraten wir Sie gerne persönlich auf unserer Geschäftsstelle oder am Telefon und unterbreiten Ihnen ein Angebot gemäss Ihren Bedürfnissen und Ihren Wünschen.



## Aufbewahrungspflicht der Belege

Wir stellen bei Buchprüfungen (AHV, Steuern, MwSt usw.) und Liegenschaftsverkäufen oft fest, dass die benötigten Belege fehlen. Hier einige Bemerkungen zur Aufbewahrungspflicht.

### Allgemein: Gesetzliche Grundlagen

- DBG direkte Bundessteuergesetz Art. 126
- OR Obligationenrecht Art. 957ff und Art. 963
- Geschäftsbücherverordnung

Selbständigerwerbende müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Berufsausübung in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

**Erfolgsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.** Die übrigen Geschäftsbücher, die Belege und die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden.

### Spezialfälle bei Liegenschaften

Allen Immobilienbesitzern ist dringend zu empfehlen, Kaufurkunden und Belege von wertvermehrenden Aufwendungen während der gesamten Besitzdauer aufzubewahren. Bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft erleichtern diese Unterlagen die Veranlagung des steuerbaren Grundstücksgewinnes und führen oftmals zu namhaften Steuereinsparungen.

### Mehrwertsteuer

Die Bestimmungen im Mehrwertsteuergesetz gehen über die zivilrechtlichen Bestimmungen der Aufbewahrungspflicht hinaus. Im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen (Liegenschaften) müssen die Geschäftsunterlagen bis 20 Jahre aufbewahrt werden (Wegleitung zur MwSt Ziffer 934).

### Konsequenzen fehlender Belege bei einer Buchprüfung

- Werden Kosten in der Buchhaltung geltend gemacht und die Belege fehlen, so werden diese Kosten dem Privataufwand belastet und können nicht vom landwirtschaftlichen Einkommen abgezogen werden (z.B. Aushilfe von Nachbarn).
- Alle Erträge müssen als Einkommen versteuert werden. Kann die Steuerverwaltung den Nachweis erbringen (z.B. Werbung an der Strasse für Direktvermarktung aber keine Erträge in Buchhaltung), dass Erträge nicht versteuert werden, kann es zu Aufrechnungen kommen.

Sind die nicht oder falsch deklarierten Beträge wesentlich, so unterliegt dieser Tatbestand dem vollzogenen Steuerbetrug. Ein Steuerbetrug kann mit einer Busse von bis zu CHF 30000.– oder mit Gefängnis bestraft werden. Fazit: Keine Buchung ohne Beleg! ▲

## AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn

**Die Grundlage für die Berechnung von AHV-Beiträgen ist das Erwerbseinkommen, welches für die Bundessteuern massgebend ist. Vom ausgewiesenen Einkommen werden die bezahlten AHV-Beiträge wieder aufgerechnet und vom Eigenkapital der Landwirtschaft nach Steuererklärung ein Zins (für 2007 3 %) in Abzug gebracht.**

Zum Erwerbseinkommen zählen auch die Liquidationsgewinne, welche beim Verkauf von Maschinen und Landgut erzielt werden. Ein Liquidationsgewinn wird erzielt, wenn man durch Verkauf mehr löst als in der Buchhaltung (Bilanzwert) ausgewiesen ist.

Verkaufserlös

Liquidationsgewinn

Wert in der Buchhaltung

Dem Verkauf gleichgesetzt wird die Überführung der Liegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen. Zu diesem Zeitpunkt kommen die getätigten Abschreibungen auf dem Landgut als Liquidationsgewinn zur Besteuerung und werden AHV-

pflichtig. Somit kann eine Hofübergabe oder Hofaufgabe nicht nur zusätzliche Steuern, sondern auch zusätzliche AHV-Beiträge auslösen.

Für die Berechnung von AHV-Altersrenten werden nur die Einkommen bis zu dem Jahr berücksichtigt, in welchem man 64 Jahre alt wird. Später abgerechnete Einkommen lösen noch AHV-Beiträge aus, wirken sich aber nicht mehr auf die künftige Rente aus.

Somit ist eine Hofaufgabe oder -übergabe so zu planen, dass voraussehbare Liquidationsgewinne spätestens im Alter von 64 Jahren in der Buchhaltung ausgewiesen werden. Trotzdem kann die definitive Aufgabe der Landwirtschaft erst mit 65 erfolgen. Der Zeitpunkt der Hofaufgabe und die Besteuerung der Liquidationsgewinne ist immer auch aus Sicht der Steuerplanung zu beurteilen. Die zusätzlichen AHV-Beiträge können somit eine höhere AHV-Rente auslösen. Weiter ist zu prüfen, ob der Liquidationsgewinn auch ordnungsgemäss von der AHV erfasst wird und bei einer Verzögerung der steuerlichen Behandlung die Rente angepasst wird.

Mit der Umsetzung der Steuergesetzesrevision (s. Seite 1 + 2) ist es möglich, dass auch Änderungen bezüglich der geschuldeten AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinnen erlassen werden. ▲

## Fakten und Neuerungen aus dem Bereich Investitionshilfen

Gemäss AP 2011 sind seit 1. 1. 2008 einige Neuerungen in Kraft.

### Neuerungen in der Grundstrategie

- Investitionen in gemeinschaftliche, regionale Projekte mit langfristiger sozialer und ökologischer Bedeutung sollen bevorzugt unterstützt werden.
- An der Tatsache, dass 90 % der Beiträge ins Berggebiet fließen, wird sich wenig ändern.
- Die Messlatte für die Förderungs- und Unterstützungswürdigkeit von Gebäude- und Alpwegprojekten wird eindeutig höher angesetzt.
- Die Anforderungen im Bereich Betriebskonzept, Betriebsführung, Wirtschaftlichkeit und Tierwohl gewinnen an Bedeutung.
- Neu gibt es so genannte »Killerkriterien«. Bei deren Vorhandensein kann keine Investitionshilfe für Ökonomiegebäude gesprochen werden, z.B. bei einzelbetrieblichen Massnahmen im Tal- und Hügellgebiet oder zu tiefem Arbeitsverdienst.

### Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen

- Zur Förderung grosser Betriebe und von Gemeinschaften gibt es keine obere GVE-Limite mehr.
- Wegfall der rückwirkenden Verzinsung bei Verkauf während der Laufzeit des Kredites.
- Erhöhung der Maximalbeiträge für Investitionskredite (IK) und Betriebshilfedarlehen (BHD) um CHF 200 000.–.
- Erhöhung der Vermögenslimite für Investitionskredite (nicht BHD) von CHF 600 000.– auf CHF 800 000.–

- Die Volumenlimite für Wohnungen fällt weg.
- Die Befristung für Umschuldung und Umschulungsbeiträge wird bis 2015 verlängert.
- Erhöhung und Differenzierung der spezifischen IK SAK-Limiten für Beiträge an Neubauten und umfassende Sanierungen. Die Limiten müssen 5 Jahre eingehalten werden. Talgebiet: 1.75 SAK; VHZ und BZ 1: 1.50 SAK; BZ 2-4: 1.25 SAK; Gefährdete Gebiete: 0.75 SAK
- Zur Sicherstellung werden Bürgschaften von natürlichen Personen nicht mehr anerkannt.
- Starthilfedarlehen werden an Berechtigte bis Alter 35 einmal, aber nach freier Zeitpunktwahl, ausbezahlt. Neu kann die Starthilfe zusammen mit anderen Beiträgen beantragt werden.

### Neue Staffelung für Starthilfedarlehen:

| SAK           | Starthilfe |
|---------------|------------|
| 0.75 – 0.99 * | 90 000.–   |
| 1.00 – 1.25 * | 100 000.–  |
| 1.25 – 1.49   | 110 000.–  |
| 1.5 – 1.74    | 120 000.–  |
| 1.75 – 1.99   | 130 000.–  |
| 2.00 – 2.24   | 140 000.–  |
| Weiter 0.25   | 10 000.–   |
| Bis max. 5    | 260 000.–  |

\* Nur für berechnigte Betriebe in gefährdeten Gebieten.



### Was wird unterstützt?

| Massnahme  | Talgebiet |        | Berggebiet |        |
|--|-----------|--------|------------|--------|
|  | Beitrag   | Kredit | Beitrag    | Kredit |
| Neubau, Umbau und Sanierung von Ökonomiegebäuden für Rauhfutter verzehrende Tiere und Remisen  | nein      | ja     | ja         | ja     |
| Neubau, Umbau und Sanierung von anderen Ökonomiegebäuden sowie von landwirtschaftlichen Wohngebäuden   | nein      | ja     | nein       | ja     |
| Neubau, Umbau und Sanierung von Alpwgebäuden   | nein      | nein   | ja         | ja     |
| Kauf von bestehenden Ökonomie- und Alpwgebäuden von Dritten anstelle von baulichen Massnahmen  | nein      | ja     | ja         | ja     |
| Kauf von bestehenden Wohngebäuden von Dritten anstelle von baulichen Massnahmen für Pächter  | nein      | ja     | nein       | ja     |
| Bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung (zusätzliches Standbein) der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich | nein      | ja     | nein       | ja     |

## VERANSTALTUNGEN

## Ringtagungen, Gewerbeausstellung und Generalversammlung

### Ringtagungen 2007 – hohe Teilnehmerzahlen!

Im vergangenen Herbst konnten wir wiederum 24 Ringtagungen durchführen. Wir hatten diesmal mit zusätzlichen Abendveranstaltungen auf den Grossaufmarsch des Vorjahres reagiert.

An den Tagungen vermittelten wir den TeilnehmerInnen verschiedene Neuigkeiten aus den Bereichen Steuern und Versicherungen, welche für eine wirtschaftlich erfolgreiche Betriebsführung wichtig sind. Anhand einer praktischen Modellrechnung wurde Aufbau und Bedeutung der Altersvorsorge erörtert. Zusätzlich stellten wir die Auswirkungen der neuen SAK-Grenzen dar. Die Tagungen wurden durch interessante Diskussionen und Fragestellungen der Bäuerinnen und Bauern aufgewertet. Wir danken allen, die teilgenommen haben.

Wir setzen alles daran, auch in Zukunft wieder gehaltvolle, abwechslungsreiche Tagungen zu organisieren. Falls Sie Anregungen oder Wünsche bezüglich unserer Ringtagungen haben, nehmen wir diese sehr gerne entgegen.

### Auslosung Wettbewerb 2007

Dank einem grosszügigen Sponsoring durch unsere Partner Spar+ Leihkasse Münsingen, ScenicIT, KMU TREUHAND Schwand AG sowie der AGRO BERATUNG Schwand AG konnten wir unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ringtagungen 2007 erneut einen PC mit Flachbildschirm verlosen. Aus den über 780 eingeworfenen Talons ging die Familie von Kurt Riesen, Neuenegg als glückliche Gewinnerin hervor. Herzliche Gratulation! ▲



Die Gewinner des Ringtagungswettbewerbs 2007, Monika und Kurt Riesen mit Beat Moser von der AGRO TREUHAND Schwand.

### Generalversammlung 2008 der AGRO TREUHAND Schwand

Reservieren Sie sich bereits heute den **Mittwochabend, 23. April 2008**. Traditionsgemäss führen wir die GV wiederum im beheizten Viehdemoraum am Schwand durch.

Wir werden Ihnen auch dieses Jahr im Anschluss an die Versammlung einen **Gratisimbiss inkl. Getränk** offerieren. Für attraktive, musikalische Unterhaltung wird ebenfalls wieder gesorgt sein. Als Höhepunkt der diesjährigen Veranstaltung wird Ihnen ein **Diavortrag über die kanadische Landwirtschaft** präsentiert.

Mit einer detaillierten Einladung, die demnächst folgt, werden wir Sie über die Traktanden und das Rahmenprogramm orientieren.

Wir freuen uns jetzt schon, Sie mit Partnerin/Partner an unserer Generalversammlung begrüessen zu dürfen! ▲

### Gewerbeausstellung vom 23. bis 25. Mai 2008 in der Sagibachhalle Wichtrach

#### Wir wollen näher zu Ihnen kommen!

**Einmal anders:** Wir stellen uns, zusammen mit anderen Gewerbebetrieben, Vereinen und Organisationen, an der Wichtracher Ausstellung zur Schau!

**Interessante Gespräche:** Gerne empfangen wir Sie zu einem »Schwatz« an unserem Stand, gemütlich und ungezwungen. Für einmal müssen Sie mit uns gar nicht über Buchhaltung und Steuern reden, wenn Sie nicht wollen.

#### Wir suchen den besten Melker bzw. die beste Melkerin:

Wir geben Ihnen die Möglichkeit, an einer melkbaren Ausstellungs Kuh Ihr Können zu zeigen. Kommen Sie an unseren Stand und versuchen Sie's einfach!

Ein Besuch lohnt sich: Die persönliche Einladung, die wir Ihnen Anfang Mai zustellen werden, enthält einen Wettbewerbstalon und einen Gutschein, den Sie gegen einen Milch-Shake einlösen können. ...viel Glück! **Wir freuen uns auf Ihren Besuch.** ▲